



Richtlinien zur Erteilung von polizeilichen Ausnahmebewilligungen für Gesellschaftswagen und Lastwagen mit einem Höchstgewicht > 7.5 Tonnen²

vom 15. Mai 2002

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Verkehrsordnung des Tiefbauamts Schaffhausen vom 22. März 2024 sowie der Verfügung des Tiefbauamts Schaffhausen vom 22. August 2024 zur Kantonsstrasse H352 in Stein am Rhein die Richtlinie zur Erteilung von polizeilichen Bewilligungen für Gesellschaftswagen und Lastwagen mit einem Höchstgewicht > 7.5 Tonnen.²

1. Allgemeines

Art. 1 Anlass

Tiefbau Schaffhausen hat für den Strassenabschnitt Charregass - Rheinbrücke - Rhigass - Chirchhofplatz bis Öhningertor eine Verkehrsordnung verfasst, die eine Beschränkung des Höchstgewichts auf 7.5 Tonnen für diesen Bereich vorsieht.²

Art. 2 Grundlagen

- Verkehrskonzept Stein am Rhein
- Eidgenössische und Kantonale Gesetzgebung zum Strassenverkehr
- Verkehrsordnung Tiefbau Schaffhausen vom 22. März 2024 betreffend Kantonsstrasse H352, Stein am Rhein²
- Aufgehoben²
- Verfügung Tiefbau Schaffhausen vom 22. August 2024 betreffend Kantonsstrasse H352, Stein am Rhein²

Art. 3 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für den Strassenabschnitt Charregass - Rheinbrücke - Rhigass - Chirchhofplatz - Öhningertor, gemäss Plan im Anhang.²

2. Kategorien von Fahrzeugen und/oder Fahrten für die eine polizeiliche Bewilligung erteilt wird

Art. 4 ²

Aufgehoben

Art. 5 ²

Aufgehoben

Art. 6 ²

Aufgehoben

Art. 6a Ausnahmegewilligungen²

Fallweise Bewilligungen erhalten:

- Anlieferung von Betrieben und Privathaushalten innerhalb der Strecke;
- Bauhandwerkerverkehr und Umzugsunternehmen mit Güterumschlag innerhalb der Strecke;
- Fahrzeuge für bewilligte Veranstaltungen auf der Strecke;
- Landwirtschaftliche Fahrzeugkombinationen, welche auf stadteigenem Gebiet zur Bewirtschaftung desselben benötigt werden, wenn die Strecke so befahren werden kann, dass andere Personen im Strassenraum nicht gefährdet werden und die Gebäude keinen Schaden nehmen.

Generelle Bewilligungen erhalten:

- Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs im Taktfahrplan;
- Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen;
- Arbeitsfahrzeuge der Werke, sowie der Entsorgungs- und Reinigungsdienste.

3. Verfahren

Art. 7 Bewilligungsverfahren

¹ Anträge auf Bewilligungen sind durch persönliche Vorsprache bei der Stadtpolizei mit Begründung zu stellen.

² Die Bewilligungen beinhalten: Kontrollschild, zeitliche Gültigkeit und Zweck der Fahrt.

³ Einzelbewilligungen im Zusammenhang mit Baustellen können ab Beginn bis Ende der Baustelle ausgestellt werden. Sie sind nur während Arbeiten an dieser bestimmten Baustelle gültig.

⁴ Das Erteilen der Bewilligungen erfolgt kostenlos durch die Stadtpolizei.

⁵ Die Bewilligungen werden in der Regel schriftlich erteilt.

Art. 8 Missbrauch

Der Missbrauch von Bewilligungen kann mit Busse/Verzeigung und dem Entzug der Bewilligungen geahndet werden.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Stadtrats kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. Mai 2002 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 15. Mai 2002 (SRB 419/2002), in Kraft getreten am 15. Mai 2002

² Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 11. September 2024 (SRB 288/2024), in Kraft getreten am 11. September 2024

Geltungsbereich
zur Gewichtsbeschränkung 7.5 Tonnen,
bezeichneter Strassenabschnitt

